

Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen (ODIN)

Anlage zum Meldebogen für beruflich strahlenexponierte Personen

(Stand: November 2015)

Nach einem internationalen Übereinkommen^{*1)}, der früheren Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“^{*2)} und der Strahlenschutz- bzw. Röntgenverordnung^{*3)} ist sicherzustellen, dass sich Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer auch **nach** einer Tätigkeit als beruflich strahlenexponierte Person unter gewissen Voraussetzungen arbeitsmedizinischer Vorsorge unterziehen können.

Diesen Service der sogenannten **nachgehenden Vorsorge** haben die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung übernommen und hierfür den

Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen (ODIN)
Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg
Telefon (06221) 5108 2920 -0 bis -3

geschaffen und mit der Organisation der nachgehenden Untersuchungen beauftragt. Die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie hat diese Aufgabe übernommen und ODIN bei Ihrer Hauptverwaltung in Heidelberg eingerichtet.

Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber wird Sie, wenn Sie zu dem betroffenen Personenkreis gehören, mit Hilfe des jeweiligen Meldebogens über den zuständigen Unfallversicherungsträger bei ODIN anmelden. Selbstverständlich erhalten Sie über Ihre Anmeldung bei ODIN eine Kopie des Bogens. Wie die Ihnen bekannten ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen durch Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber während der Beschäftigung, dient auch die nachgehende Vorsorge durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger der speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorge, nun auch über das Berufsleben hinaus.

Solange Sie in Ihrem Unternehmen bleiben, wird von dort die erforderliche Vorsorge veranlasst und zwar auch dann, wenn Sie in einen anderen Betriebsbereich wechseln oder sich die Kriterien Ihres Arbeitsplatzes hinsichtlich Ihrer Strahlenexposition geändert haben.

Wenn Sie aber das Unternehmen verlassen und uns dies von Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber gemeldet worden ist, werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen und Ihnen - wenn die Voraussetzungen erfüllt sind - nachgehend Vorsorge anbieten. Wir empfehlen, hiervor Gebrauch zu machen, zumal weder Ihnen noch Ihrer Krankenkasse dadurch Kosten entstehen. Damit wir Sie problemlos erreichen können, bitten wir um eine kurze Mitteilung, falls sich Änderungen in Ihrer Privatadresse ergeben.

Der Meldebogen enthält alle Daten, die zu Ihrer Person bei ODIN gespeichert werden. Mit dem Überlassen dieses Bogens wird die Forderung des § 204 Abs. 7 SGB VII erfüllt, nach der Sie vor der erstmaligen Speicherung Ihrer Sozialdaten über die Art der gespeicherten Daten, die speichernde Stelle (ODIN) und den Zweck der Datei zu unterrichten sind. Auf Antrag wird Ihnen zukünftig Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie über den Zweck der Speicherung erteilt (§ 83 SGB X).

Ihr Unfallversicherungsträger

*1) Übereinkommen Nr. 139 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 24. Juni 1974 über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren, das durch Gesetz vom 13. Mai 1976 (BGBl II 1976, S. 577) zu deutschem Recht wurde.

*2) Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (BGV A 4) vom 01.10.1984 in der jeweils geltenden Fassung

*3) Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung — StrlSchV) bzw. Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung — RöV)

